

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen
Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Änderung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-/1. Ergänzung		
Beschlussvorlage Nr. 127/2016/1 Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	26.09.2016

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-“ vom 14.10.2011 wird in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage 1 ergibt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des § 67 Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Der SEL hat die Beteiligungsverwaltung informiert, dass der beim SEL neu gebildete Personalrat eine Stellungnahme zur Einrichtung der Einigungsstelle gefordert habe. Allerdings ist weder gesetzlich noch satzungsrechtlich geregelt, wer für den SEL als oberste Dienstbehörde fungiert.

Bei der Stadt Lüdenscheid ist der Rat oberste Dienstbehörde. Die Beteiligungsverwaltung schlägt analog hierzu vor, den Verwaltungsrat des SEL als oberste Dienstbehörde festzulegen.

Zusätzlich zu den in der Beschlussvorlage 127/2016 aufgeführten Änderungen ist daher eine weitere Anpassung der Satzung des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid - AöR- (SEL) erforderlich (§ 10 der Satzung). Auch diese Änderung ist als nicht wesentlich zu bewerten und somit gegenüber der Kommunalaufsicht nicht anzeigepflichtig.

Die dieser Ergänzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-“ vom 14.10.2011 enthält sowohl die Änderungen der Ursprungsvorlage 127/2016 als auch dieser Ergänzungsvorlage 127/2016/1.

Lüdenscheid, den 19.09.2016

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer